

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Allgemeines

1.1. SRC AG erbringt technische und wissenschaftliche Dienstleistungen in Form von Gutachten, Prüfungen, Befundaufnahmen, Zertifizierungen, Analysen, Untersuchungen, Inspektionen/Überwachungen, Spezifikationen, Serienüberleitungsplanungen, Verfahrensentwicklung, Messungen/Labordienstleistungen, Beratung/Konzeptfindung und entwickelt Fertigungsanlagen mit dazugehörigen Produkten im Bereich innovativer Technologien und/oder Fertigungsoptimierungen sowie Dienstleistungen für Forschung und Entwicklung.

1.2. SRC AG schließt Verträge nur unter Anwendung dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) ab. Den AGB des Geschäftspartners wird widersprochen. Abweichende, widersprechende AGB eines Geschäftspartners verpflichten SRC AG selbst dann nicht, wenn im Annahmeschreiben des Geschäftspartners darauf verwiesen wird und von SRC AG bei Eingang des Annahmeschreibens nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabsprachen, die von diesen AGB abweichen, erlangen nur Wirksamkeit, wenn sie von SRC AG durch schriftliche Bestätigung anerkannt wurden.

1.4. Die bei einem Erstauftrag vereinbarten AGB gelten – bis auf Widerruf oder Änderung durch SRC AG – auch für alle zukünftig folgenden und anschließenden Aufträge und Vertragsabschlüsse als vereinbart. Die Geltung von Einkaufs- und sonstigen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit für die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

1.5. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen unabdingbare gesetzliche Bestimmungen diesen AGB vor.

2. Vertragsgegenstand und Durchführung des Auftrages

2.1. Gegenstand eines Auftrages sind die von SRC AG angebotenen Leistungen. Angebote von SRC AG sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein beiderseits verbindlicher Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahme, schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsbeginn von SRC AG zustande (Versendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SRC AG unter Berücksichtigung einer für die gewählte Zustellart angemessenen Zustellfrist).

2.2. Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, werden die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik erbracht. SRC AG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit bzw. Eignung der den Aufträgen zugrundeliegenden Gesetze, Richtlinien, Normen und Vorschriften. SRC AG ist berechtigt, die Methode oder die Modalitäten der Untersuchung oder Prüfung nach sachlichem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen schriftlich vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.

2.3. SRC AG ist berechtigt, zur Auftragsbearbeitung auch Subauftragnehmer zu beauftragen.

2.4. Der Leistungsumfang von SRC AG wird bei Auftragserteilung schriftlich festgelegt. Sollten sich während der vertraglichen Abwicklung des Auftrages erforderliche Änderungen oder geringfügige Überschreitungen des vereinbarten Auftragsvolumens ergeben, ist SRC AG berechtigt, diese ohne Vorabinformation und schriftlichen Auftrag vorzunehmen, wenn das vereinbarte Entgelt nicht um 10% überschritten wird. Erhöht sich durch erforderliche Modifikationen und Abänderungen des Auftragsumfanges das zuletzt vereinbarte Honorar um mehr als 50%, so ist der Auftraggeber berechtigt, binnen drei Tagen ab Bekanntgabe des neuen Honorarumfanges vom Vertrag zurück zu treten. Der Auftraggeber hat aber für den bereits erbrachten Leistungsumfang eine Entschädigung in der dafür aufgelaufenen Höhe zu entrichten.

2.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die für eine Auftragserfüllung erforderlichen Ausgangsdaten fristgerecht bereitzustellen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen trotz gemeinsam vereinbarter Fristen und Termine nicht nach, so kann SRC AG vom Vertrag zurücktreten. SRC AG ist in diesem Fall berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1. Die von SRC AG bekanntgegebenen Bearbeitungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde schriftlich ausdrücklich vereinbart. Verzögerungen bei Einhaltung von unverbindlichen Fristen und Termine berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen, aus welchem Rechtstitel auch immer.

3.2. Die Laufzeit verbindlich festgelegter Fristen beginnt erst bei vollständiger Übereinstimmung in allen Vertragspunkten und Bedingungen des Leistungsgegenstandes und sie enden mit der Bereitstellung oder der Übermittlung des Endprodukts durch SRC AG. Sie verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn sich der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gemäß dieser AGB – aus welchen Gründen auch immer – in Verzug befindet.

3.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Umständen, die nicht in der Sphäre von SRC AG liegen, und die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – darunter fallen u.a. Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Pandemie, auch wenn diese bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat SRC AG auch bei verbindlich vereinbarten Bearbeitungsfristen und Terminen haftungsmäßig nicht zu vertreten. SRC AG kann die Leistungserbringung jedenfalls um die Dauer der eingetretenen Verzögerung hinauschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragsteils gänzlich oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle obiger Leistungsverzögerungen oder des Vertragsrücktritts durch SRC AG kann der Auftraggeber daraus keine Ansprüche geltend machen.

Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich SRC AG bereits in Verzug befindet. SRC AG ist im Rücktrittsfall berechtigt, bis dahin erbrachte Teilleistungen gegenüber dem Kunden zu den dafür vereinbarten Preisen abzurechnen.

3.4. SRC AG übernimmt mit ihrer Leistungserbringung nicht die dem Auftraggeber allenfalls obliegenden Verpflichtungen zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften.

4. Vorort-Dienstleistungen, Beistellungen und Hilfsmittel

4.1. Der Auftraggeber hat, wenn Leistungen außerhalb der Räumlichkeiten von SRC AG erbracht werden müssen, für ungehinderte Zutrittsmöglichkeiten (zu sämtlichen relevanten Objekten) zu

sorgen. Der Auftraggeber hat bei Vorortdienstleitungen alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz und zur Wahrung von Rechten Dritter zu treffen.

4.2. Die Kosten für die Anschaffung von Hilfsmittel, die nicht zur Standardausrüstung gehören, jedoch für die Vertragsabwicklung erforderlich sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3. Der Auftraggeber hat SRC AG über Gefahren am Einsatzort und notwendige Schutzmaßnahmen umfassend und rechtzeitig zu informieren.

4.4. Die Beistellung (Anschluss und Lieferung) von Wasser, Strom, Beleuchtung im erforderlichen Ausmaß sowie Sicherheitseinrichtungen, die für die fachgerechte Durchführung der auftragsgegenständlichen Arbeiten erforderlich sind, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber, der auch für ihre Vorortbereitstellung fristgerecht Vorsorge zu treffen hat.

5. Gewährleistung

5.1. Die Gewährleistung von SRC AG umfasst nur die gemäß Punkt 2. beauftragten Leistungen.

5.2. Die Gewährleistungspflicht von SRC AG ist vorerst beschränkt auf die Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Verbesserung fehl, d.h. sie ist unmöglich, dem Auftraggeber oder SRC AG unzumutbar, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Herabsetzung des Honorars zu verlangen. Die Wandlung wegen unwesentlicher, unbehebbarer Mängel ist ausgeschlossen. Diesfalls erfolgt ausschließlich eine angemessene Preisminderung.

5.3. Der Auftraggeber hat das Werk oder die Dienstleistungen von SRC AG unverzüglich nach Übergabe zu prüfen und festgestellte bzw. feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeder Gewährleistung SRC AG unverzüglich, jedoch jedenfalls innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Übergabe der Leistung (des Gutachtens, Prüfberichtes o.ä.) schriftlich bekanntzugeben.

5.4. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich zu rügen. Mängelrügen berechtigen nicht zu teilweiser oder gänzlicher Zurückhaltung von Teilhonorarbeiträgen.

5.5 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich nach Wahl der SRC AG auf Verbesserung oder Ersatzleistung.

5.6. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verfristen ein Jahr nach Übergabe des Werkes durch SRC AG. Die Gewährleistungsfrist wird weder durch Verbesserung noch durch Verbesserungsversuche verlängert oder unterbrochen, auch nicht, wenn diese außerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist erfolgen.

5.7. Schadenersatzansprüche und Forderungen auf und aus Irrtumsanfechtungen, begründet mit einer allfälligen mangelhaften Werkerstellung von SRC AG, sind ausgeschlossen.

6. Haftung

6.1 SRC AG haftet ausschließlich für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. SRC AG haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

6.2. SRC AG steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung des Standes der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen oder Gelingen eines bestimmten Ergebnisses/Erfolgs der Dienstleistungen gemäß Punkt 1.1 dieser AGB.

6.3 Soweit SRC AG im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehenden Punkt 6.1. für grob fahrlässig verursachte direkte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach auf CHF 50.000.-- je Schadensfall begrenzt.

6.4. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die wesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gewährt.

6.5. Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung von unwesentlichen Vertragspflichten aufgrund von leichter Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

6.6 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern sie nicht unverzüglich schriftlich geltend gemacht und konkretisiert werden.

6.7 Alle etwaigen Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der SRC AG verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Auftraggebers von seinem Anspruch, soweit nicht die AGB an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist anordnen.

6.8 SRC AG haftet keinesfalls für Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden sowie Produktionsausfall, den Verlust von Informationen oder Daten, sonstige mittelbare Schäden oder Vermögensschäden. Eine allenfalls dennoch bestehende gesetzliche Haftung unterliegt jedenfalls sämtlichen in Punkt 6. „Haftung“ angeführten Einschränkungen. Schadenersatz für Daten- oder Softwarezerstörung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat stets für die eigene Datensicherung und den eigenen Datenschutz Vorsorge zu treffen.

7. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern nicht ausdrücklich ein Fixpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach dem Aufwand von SRC AG sowie den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von SRC AG. Die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird hinzugerechnet; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Allfällige Zusatzkosten und Ausgaben (ua Reisekosten, Dolmetscherkosten, Transport- und Frachtspesen, Zollgebühren) hat der Auftraggeber zu tragen und werden dem Honorar hinzugerechnet.

7.2. SRC AG ist berechtigt, Kostenvorschüsse in Rechnung zu stellen, dies insbesondere bei neuen oder ausländischen Auftraggebern. Teilrechnungen über schon erbrachte Leistungen können gelegt werden. Die Legung einer Teilrechnung bedeutet nicht die vollständige Abrechnung des Auftrags. Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan oder dem vereinbarten Zahlungsziel fällig.

7.3. Wurde kein Zahlungsplan vereinbart, ist das gemäß 7.1. und / oder das durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Honorar nach dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto von SRC AG (IBAN und BIC) zu leisten.

7.4. Beanspruchen die Arbeiten, die SRC AG für die vereinbarten Leistungen erbringen muss, einen Zeitraum von mehr als 2 (zwei) Monaten und wurde kein Zahlungsplan erstellt, ist SRC AG nach Ablauf dieses Zeitraums berechtigt, Akontorechnungen nach Aufwand gegenüber dem Auftraggeber zu legen.

7.5. Beanstandungen der Rechnungen von SRC AG sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet zu rügen.

7.6. Rechnungsduplikate bzw. nachträgliche Rechnungsabänderungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind oder verlangt werden, stellen kostenpflichtige Leistungen von SRC AG dar. Die Fälligkeit der Rechnung wird dadurch nicht beeinflusst.

7.7. Kann SRC AG seine Leistungen nicht erbringen, weil der Auftraggeber – trotz Aufforderung – von ihm beizubringende Unterlagen oder Materialien nicht binnen angemessener Frist geliefert hat, ist SRC AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schlussrechnung zu legen.

7.8. SRC AG kann sämtliche Honorarforderungen – auch die gestundeten – sofort fällig stellen, wenn der Zahlungsplan vom Auftraggeber nicht eingehalten wurde. SRC AG ist ferner berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Obige Bestimmungen gelten auch dann, wenn SRC AG Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers herabzusetzen.

7.9. Leistungen an ausländische Auftraggeber werden grundsätzlich nur gegen vorherige vollständige Zahlung erbracht, es sei denn, eine abweichende Vereinbarung (ua. die Legung von angemessenen Kostenvorschüssen) wurde getroffen. SRC AG ist bei einer solchen Vereinbarung berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie nach den Bedingungen von SRC AG zu verlangen. Die Zahlung ist in der vereinbarten Währung zu leisten.

7.10. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungsplans gilt der Auftraggeber auch ohne weitere Mahnung als in Verzug geraten. Gegenüber Unternehmern ist SRC AG berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe 9,2% über den Basiszinssatz sowie zusätzlich Zinseszinsen in Rechnung zu stellen; weiters auch Mahnkosten in der Höhe von CHF 30,-- brutto pro Mahnung.

7.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, die durch seinen Zahlungsverzug tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Betriebs- und Einbringungskosten und Aufwendungen der SRC AG zu ersetzen. Dazu zählen unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht insbesondere die außergerichtlichen Kosten, die Mahnkosten, die Kosten eines Inkassounternehmens sowie die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten, soweit diese zweckdienlich und zur Rechtsverfolgung notwendig waren.

7.12. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen – welcher Art auch immer – aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von SRC AG schriftlich anerkannt worden sind.

7.13. Mehrere gemeinsame Auftraggeber haften zur ungeteilten Hand.

8. Geheimhaltung und Urheberrecht

8.1. SRC AG ist berechtigt von schriftlichen Unterlagen, die ihr zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Relevanz sind, Abschriften bzw. Kopien herzustellen und zu ihren Akten zu nehmen.

8.2. Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt SRC AG dem Auftraggeber hieran ein nicht an Dritte übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies für den vertraglich vereinbarten Zweck erforderlich ist. Weitergehende Rechte werden nicht mitübertragen,

insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. abzuändern oder zu bearbeiten, dies auch nicht auszugsweise. Eine – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken ist jedenfalls untersagt und bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SRC AG.

Bei Weitergabe, Verwertung und/oder Veröffentlichung des Leistungsergebnisses ist der Auftraggeber für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Bekanntgewordene Schutzrechtsverletzungen, auch durch Dritte, die dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, sind SRC AG umgehend mitzuteilen. Der Auftraggeber hat SRC AG von Ansprüchen, die gegebenenfalls Dritte erheben, schad- und klaglos zu halten.

8.3. Mitarbeiter und Auftragnehmer von SRC AG werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Auftragsabwicklung nicht verwenden, weitergeben oder verwerten.

8.4. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages und der Zusammenarbeit bestehen.

9. Datenschutz

SRC AG erfasst, speichert und verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke der Auftragsbearbeitung. Die Datenverarbeitung und Verwendung erfolgt ausschließlich gemäß der DatenschutzgrundVO (EU), dem DatenschutzG (DSG) und den dazugehörigen Verordnungen. Weitere Details sind der Datenschutzerklärung von SRC AG (www.s-r-c.ch/datenschutzerklaerung) zu entnehmen.

10. Transportrisiko und Aufbewahrung von Prüfmaterial

10.1. Die Gefahr und die Kosten für die Fracht und den Transport von Prüfmaterial und Materialproben von und zur SRC AG sind im Allgemeinen durch Incoterms geregelt. Andernfalls gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

10.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung durch SRC AG, nicht benötigtes Prüfmaterial unverzüglich abzutransportieren bzw. zurückgesendetes Prüfmaterial unverzüglich zu übernehmen.

10.3. Prüfungen können zur Zerstörung oder zur Schädigung des Prüfguts führen. Für Schäden an Prüfmaterial, die während von Prüfungen oder Tests entstehen sowie Schäden, die während der Lagerung entstehen, übernimmt SRC AG keine Haftung.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Der Auftraggeber erhält Rechte an den Ergebnissen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist SRC AG berechtigt, die Verwendung der Ergebnisse zu untersagen und alle Berichte und ausgestellten Unterlagen zurückzuhalten.

11.2. Für den Fall der Weiterveräußerung von Rechten an den vertraglichen Ergebnissen, tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an die SRC AG ab.

11.3. Der Auftraggeber darf Eigentums- und Werknutzungsansprüche von SRC AG weder verpfänden noch eine Sicherheitsübereignung vornehmen.

12. Verjährung

12.1. Ansprüche des Auftraggebers aus vertraglicher Grundlage sowie aufgrund von Schadenersatz verjähren nach Ablauf von 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens.

12.2. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängel beginnt zum Zeitpunkt der vereinbarten oder – wenn keine Vereinbarung hinsichtlich des Übergabezeitpunkts getroffen wurde – der tatsächlichen Übergabe des Ergebnisses oder des Berichts zu laufen. Wenn keine qualifizierten Mängel gerügt werden, gelten Ergebnisse spätestens 14 Tage nach Übergabe als abgenommen.

13. Kündigung bzw. Auflösung aus wichtigem Grund

13.1. Sollte die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach Vertragsabschluss dauernd (ua für mehr als zwei Monate) entfallen, ist SRC AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vertragsbedingungen angemessen zu ändern.

13.2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung zu kündigen / aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt (z.B. Verzug mit einer Zahlung von mehr als 14 Tagen).

14. Loyalität und Abwerbeverbot

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Der Auftraggeber wird jede Abwerbung und Beschäftigung (selbständig oder unselbständig), auch über Dritte, von Mitarbeitern der SRC AG sowie von Mitarbeitern des Geschafters von SRC AG oder der mit ihr verbundenen Gesellschaften und Organisationen, die an der Auftragsbearbeitung mitgewirkt haben, während der Dauer des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende unterlassen. Für den Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in der Höhe eines Bruttojahresgehältes bzw. Entgelts, das der betroffene Mitarbeiter zuletzt erhalten hat, an SRC AG zu bezahlen.

15. Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen eines Vertrages beeinträchtigen die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien kommen im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung eines Vertrages überein, diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sonstiges

16.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

16.2. Erfüllungsort für Leistungen von SRC AG ist der Unternehmenssitz von SRC AG. Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist Sarnen.

16.3. Für diesen Vertrag und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist jedenfalls ausgeschlossen.

16.4. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des im jeweiligen Vertrag genannten Gerichts vereinbart. Wurde keine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich eines Gerichtsstandes getroffen, behält sich SRC AG das Recht vor, Klagen bei einem Gericht seiner Wahl anhängig zu machen.